

## Schweden: Versuche mit Arbeit zur Qualitätsverbesserung

Vor kurzem führte die Schwedische Regierung – zunächst als Versuch bis Ende 1998 – eine neue Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit landesweit ein, die sogenannte Arbeit zur Qualitätsverbesserung. Es handelt sich um eine Art Bereitschaftsarbeit, die in Anlehnung an ein ähnliches Modell entwickelt wurde, mit dem man in der südwestschwedischen Stadt Kalma gute Erfahrungen machte, dem sogenannten Kalma-Modell.

Ziel der Arbeit zur Qualitätsverbesserung ist es, Arbeitssuchenden, die länger als sechs Monate arbeitslos waren und Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe haben, wieder eine Verbindung zum Arbeitsleben und eine Möglichkeit zur Erhaltung und zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation zu geben. Vor allem sollen von diesen Arbeitsplätzen (z.B. Kranken-, Altenpflege) Qualitätsverbesserungen im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor ausgehen, die ohne diese Stellen nicht ausgeführt würden. Arbeitsplätze zur Qualitätsverbesserung können vom Staat, den Kommunen, den Regierungsbehörden, Kirchengemeinden und Sozialversicherungskassen eingerichtet werden. Die jeweiligen lokalen Arbeitgeber und Gewerkschaften sollen sich auf die Arbeitsaufgaben und die Zahl der Arbeitsplätze einigen und gemeinsam beim Arbeitsamt anfordern.

Die Dauer der Arbeit zur Qualitätsverbesserung soll sechs Monate nicht überschreiten. Bei besonderen Gründen ist eine Verlängerung auf neun Monate möglich. Der Arbeitnehmer, der einen solchen Arbeitsplatz innehat, steht der Arbeitsverwaltung für eine Arbeitsvermittlung weiterhin zur Verfügung, d.h. die Arbeit zur Qualitätsverbesserung kann vom Arbeitsamt durch die Vermittlung eines Arbeitsplatzes oder einer anderen Maßnahme abgebrochen werden.

Arbeit zur Qualitätsverbesserung beinhaltet, daß der Arbeitnehmer 90 % der Gesamtarbeitszeit für den Arbeitgeber anbietet und 10 % auf Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und die Arbeitssuche in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung verwendet. Die Arbeit zur Qualitätsverbesserung kann auch als Teilzeit ausgeführt werden. Der Arbeitgeber erhält dann einen öffentlichen Zuschuss zu den tarifvertraglich vereinbarten Lohnkosten. Der Lohn soll 90 % des der Berechnung des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Einkommens betragen und darf 638 Kronen pro Tag (ca. 150 DM) nicht übersteigen.

Der Zuschuss an den Arbeitgeber entspricht dem Betrag des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe, auf den der jeweilige Arbeitnehmer Anspruch hat, sowie 33 % dieses Betrages als Ersatz für die Sozialabgaben des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber erhält den Zuschuss von der Arbeitskommission der jeweiligen Provinz monatlich ausgezahlt.

Die neue Maßnahme gegen Langzeitarbeitslosigkeit kam zunächst nur langsam in Gang. Im Oktober 1997 wurden 425 Arbeitsplätze für Qualitätsverbesserung besetzt. Die Verträge zwischen den Tarifpartnern wurden erst im September vereinbart. Teilweise waren die Gewerkschaften vor Ort sehr zurückhaltend, weil einzelne Kommunen ihre sozialen Dienste überdurchschnittlich beschnitten hatten und die Arbeitsplätze zur Qualitätsverbesserung nicht das entlassene Personal ersetzen sollen. Die Arbeitsverwaltung geht von einer Anlaufzeit von sechs Monaten aus, bevor die neue Maßnahme voll eingesetzt werden kann.

Nach: Bundesarbeitsblatt 1/1998, S. 18

